



## **SATZUNG**

### **DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE TRIER FEYEN E.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Trier-Feyen e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. VR 40678 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Trier, Feyen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
2. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung unterrichtlicher Aktivitäten der Schule
- b) die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Trier-Feyen ideell und finanziell
- c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

---

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE **TRIER FEYEN** e. V.

**ADRESSE**

Estricher Weg 11, 54294 Trier  
TELEFON (Schule) 0651 99217882

**KONTAKT**

WEB [gs-trier-feyen.de/foerderverein.html](http://gs-trier-feyen.de/foerderverein.html)  
MAIL [fv-trier-feyen@gmx.de](mailto:fv-trier-feyen@gmx.de)

**VORSTAND**

Thomas Egger (1. Vorsitzender)  
Christian Welter (2. Vorsitzender)

Amtsgericht Wittlich, VR 40678  
Sitz des Vereins: Trier



3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit (juristische Person) oder den Tod (natürliche Person) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende jedes Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - › wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
    - › auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5**

##### **Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Jahresmitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sollte ein Kassenprüfer aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen können, kann der Vorstand des Vereins einen Ersatzprüfer berufen.



## § 6

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder per E-Mail und / oder Inserat im Wochenspiegel) eingeladen. Die Tagesordnungspunkte werden hierbei bekannt gegeben.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.



5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
  - a) Gewählte Mitglieder sind
    - der/die Vorsitzende (1.Vorsitzende(r)),
    - ein/eine gleichberechtigt stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (2. Vorsitzende(r)),
    - ein/eine Schatzmeister(in),
    - ein/eine Schriftführer(in),
    - auf Beschluss der Mitgliederversammlung zwei oder mehr Beisitzer(innen).
  - b) Geborene Mitglieder sind
    - der/die Leiter(in) der Grundschule Trier Feyen,
    - der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats.
2. Die unter 1. a) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Sollte ein Vorstandsmitglied aufgrund außergewöhnlicher Umstände vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand des Vereins mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die kommissarische Besetzung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen beschließen.
3. Die unter 1 b) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter(innen) im Amt vertreten lassen.
4. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich befugt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann ferner beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden oder einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen einzelner Vorstandsmitglieder werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist befugt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,00 EUR im Einzelfall ohne Zustimmung des Gesamtvorstands zu entscheiden. Er hat den Gesamtvorstand hierüber in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren.
7. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich durch den/die Vorsitzende(n) einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit



einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## § 9

### Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Änderung des Vereinszwecks, die die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erfordert. Insoweit gilt § 33 BGB.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu Gunsten der Grundschule Trier Feyen.

## § 11

### Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - › das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - › das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - › das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - › das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - › das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - › das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 beschlossen und ändert die Satzung in der Fassung vom 22.09.2020. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.

Thomas Egger, 1. Vorsitzender

*(Die Eintragung in das Vereinsregister VR 40678 erfolgte am 09.02.2022, laufende Nr. 12)*